

Neunter Abschnitt.

Wie der wirkliche Bau einer Schleuse anzuordnen und auszuführen ist.

§. 130.

Wenn ein Bau, er sey groß oder klein und von welcher Art er wolle, ausgeführt werden soll, so muß man sich einen Plan entwerfen, und die Ordnung bestimmen, nach welcher jeder Theil der Arbeit, in seiner natürlichen Folge vorzunehmen, und wie derselbe, sowohl in Ansehung der Zeit, als auch in Rücksicht der Sparsamkeit, auszuführen ist. Besonders muß man dafür sorgen, daß jede Art Materialien, einige Zeit vor ihrem Gebrauch sich an dem Bauplatze befinden, wo jeder ein besonderer Platz angewiesen wird, um sie in Ordnung niederzulegen. Zugleich müssen die Maschinen zum Wasserschöpfen, die Rammen, Karren, Schippen und was dazu gehört, in völliger Bereitschaft seyn, damit aus Mangel des einen oder des andern, die Arbeit nie aufgehalten werde, und eine Zeit verlohren gehe, die, fürnemlich beym Wasserbau, sehr kostbar ist.

Es muß zum Aufbewahren der Dinge, die leicht schadhast werden können, und zum Aufenthalt der Aufseher des Baues, ein hölzerner Schoppen erbauet und ein Behältniß davon abgeschoren werden, wo besonders die Risse zum Bau der Schleuse aufbewahrt werden können. Diese Risse müssen nach einem Maßstab, etwa 5 Fuß auf einem Zoll, gezeichnet, durch das Ansetzen mit Farben, jede Sache deutlich und in die Augen fallend, dargestellt und die Maßen beigeschrieben seyn; damit man nicht nöthig habe, mit dem Zirkel solche abzunehmen. Sie müssen aus den Grundrissen von jeder besondern Lage bestehen, und enthal-